FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 02/2025

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32
89312 Günzburg | Tel: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

PROBLEME BEI VERLEGUNG EINER FAHRSCHULE ODER ZWEIGSTELLE

SEITE 6

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung gestrichen
Seite 3

Fahrlehrer kein freier Beruf
Seite 3

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

Seite 3
Fahrlehrer kein freier Beruf
Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung gestrichen

Seite 4
Evaluation: Interessenverband Deutscher Fahrlehrer schreibt an Bundesanstalt für Straßenwesen

Seite 5
Wenn Behörden das Recht missachten – und damit auch noch verlieren

Seite 6
Probleme bei einer Verlegung einer Fahrschule oder Zweigstelle
Bank- oder Kreditkarte weg. Was tun?

Seite 7
Ein Gemeinschaftskonto. Warum nicht?

Seite 8
Vorfälligkeitsentschädigungen. Sind das Werbungskosten?
Änderungen im Bereich des Einkommensteuerrechts

Seite 10
Änderungen im Bereich der Abgabenordnung
Änderungen im Bereich des Erbschaftssteuerrechts
Änderungen im Bereich des Grundsteuerrechts

Seite 11
Gewinnspielwerbung einer Rundfunkanstalt irreführend
High im Kopf erwischt. Radfahren geht trotzdem.

Seite 13
SRK-Seminarangebot

Seite 14
Digitaler Führerschein

Seite 15
Leasingsonderzahlung
Elektronische Rechnungen

SPRUCH DES MONATS

"Immer die Wahrheit sagen bringt einem wahrscheinlich nicht viele Freunde, ber dafür die richtigen. "

John Lennon

IMPRESSUM

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965
E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 18 Abs. 2 MStV: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.
Stand Impressum: Oktober 2022

FAHRLEHRER KEIN FREIER BERUF

"VORNEHMLICH GEISTIGE, IM ALLGEMEINEN AUF QUALIFIZIERTER AUSBILDUNG BERUHENDE LEISTUNGEN"

Da die Fahrschülerausbildung keine „Tätigkeit höherer Art mit zumindest überwiegend wissenschaftlichem Charakter“ darstellt oder eine höhere Bildung erfordert, ist sie keine freiberufliche Tätigkeit (VG Braunschweig VkBl 1991, 416; OVG Lüneburg GewA 1977, 368; BVerwG DÖV 1988, 344).

Trotz der Zuordnung des Fahrschulbetriebs zum Gewerberecht gilt die Tätigkeit des selbständigen Fahrlehrers einkommensteuerrechtlich als „freiberuflich“ im Sinne von § 18 EStG.

„Freier Beruf“ ist also kein eindeutiger Rechtsbegriff, sondern ein Soziologischer Begriff, der von der Stellung und Bedeutung des Berufs im Sozialgefüge bestimmt wird (BVerfGE 10,534).

Hierbei kommt es vornehmlich auf Qualität und Länge der Berufsausbildung an (BVerfGE 46,224).

Die Bundesregierung zählt in ihrem Bericht über die Lage der freien Berufe (BT-Drucksachen 8/3139, 9/2385) zu den freien Berufen, wer **„vornehmlich geistige, im Allgemeinen auf qualifizierter Ausbildung beruhende Leistungen“** erbringt.

In der im Bericht enthaltenen Aufzählung der in Betracht kommenden Berufe ist der Fahrlehrerberuf nicht enthalten.

QUALITÄTSKRITERIEN FÜR DIE FAHRSCHULAUSBILDUNG GESTRICHEN

Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

1. Strukturierung der Unterrichtseinheit
2. Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug
3. fachliche Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
4. Binnendifferenzierung,
5. Angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler,
6. Tempo der Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
7. Festigung,
8. Visualisierung der Lehr-Lerninhalte durch Medien,
9. Qualität der Lehrvorträge,
10. Organisation von Erfahrungsberichten,
11. Organisation von Diskussionen und
12. Durchführung von Lernkontrollen

Qualitätskriterien für den Praktischen Unterricht

1. Strukturierung der Übungsstunde,
2. Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers,
3. Qualität des Methodeneinsatzes,
4. Qualität verbaler Anweisungen,
5. fachliche Korrektheit der Lehr-Lerninhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers,
6. Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre und
7. angemessenes Reagieren auf Fahrfehler

Die frühere Regelung, wonach das Lehrpraktikum in der Ausbildungsfahrschule die Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung (Anlage 2 zu § 3 Abs. 1) berücksichtigen musste (Absatz 1 Satz 1 a. F.), ist durch ÄndVO vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) m. W. v. 1. Januar 2020 ersatzlos gestrichen worden. Warum jetzt nicht mehr vorgeschrieben wird, dass das Lehrpraktikum die Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung nach Anlage 2 zu berücksichtigen hat, lässt sich der amtlichen Begründung nicht entnehmen.

EVALUATION

NACHFOLGENDES SCHREIBEN HAT DER INTERESSENVERBAND DEUTSCHER FAHRLEHRER DER BUNDESANSTALT FÜR STRASSENWESEN ZUGESTELLT

Sehr geehrter Herr ...,

im Rahmen der Neufassung des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) zum 1. Januar 2018 wurden u.a. die Fahrschulüberwachung in § 51 neu geregelt und die geistig/körperliche Eignung des Fahrlehrers in § 11 aufgenommen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Einführung der pädagogischen Überwachung erfolgte mit der Erwartung, dass sich dadurch die pädagogische Qualität bei der Ausbildung der Fahrerlaubnisbewerber verbessert.

Nach nunmehr sieben Jahren Geltungsdauer dieser gesetzlichen Vorgaben hat die BAST sicherlich - wie vor der Einführung angekündigt – auch für diese Neuerungen mittels diverser Evaluationen Auswirkungen ermittelt.

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) ist sehr daran interessiert, diese Ergebnisse aus erster Hand in Erfahrung zu bringen, zumal die Einführung der pädagogischen Fahrschulüberwachung nach Einschätzung des Verbands und dessen Rechtsberater auf einem fragwürdigen Gutachten basiert.

Außerdem scheint uns die Aussagekraft von Sachverständigen (Fahrschulüberwachern) bezüglich der pädagogischen Beurteilung von Theorieunterrichtseinheiten mehr als fragwürdig. Einschlägige Praxisversuche ergeben, dass Beurteilungsergebnisse aus unterschiedlichen Gründen stets sehr subjektiv gefärbt sind und lediglich zu einem geringen Maß durch vorgegebene objektive Beobachtungskriterien bestimmt werden.

Wie bereits oben erwähnt, wurde in die Neufassung des FahrlG ebenfalls der Nachweis einer körperlichen und geistigen Eignung des Fahrlehrers mit folgender Begründung aufgenommen:

„Durch den Wegfall des Erfordernisses der Fahrerlaubnisklasse CE enthält das Fahrlehrerrecht keine Regelung zu den Anforderungen an die geistige und körperliche Eignung von Fahrlehrern. Diese sollen jedoch auch weiterhin mindestens die für die Fahrerlaubnis der Klasse C1 geltenden Anforderungen erfüllen müssen.

Da die Behörde aufgrund des Wegfalls auch keine regelmäßigen Informationen mehr über die Eignung der Inhaber einer Fahrerlaubnis erhält, soll mit dieser Regelung in Satz 2 sichergestellt werden, dass Behörden auch weiterhin ein Instrument haben, um regelmäßig die geistige und körperliche Eignung der Fahrlehrer beurteilen zu können. Der Nachweis kann auch durch einen gültigen Führerschein mit den Fahrerlaubnisklassen C/CE oder D/DE erbracht werden.“ (Verkehrsblatt Heft 15 2017, S. 728)

Diese Begründung basierte nach Auffassung des IDF zu keinem Zeitpunkt auf den damaligen Gegebenheiten. Zum einen waren die zuständigen Behörden mangels gesetzlicher Regelung nicht befugt, den Gesundheitszustand von Fahrlehrern zu überprüfen. Zum anderen hatten bis zur Einführung des neuen FahrlG tausende Fahrlehrer auf die Fahrerlaubnisklasse CE verzichtet bzw. diese Klasse nicht verlängert. Sie konnten dennoch ihrem Beruf weiterhin ungehindert nachgehen, da der Besitz der Klasse CE vor dem 1.1. 2018 lediglich als einmalige Zugangsvoraussetzung für die Ausübung des Fahrlehrerberufs erforderlich war.

Abschließend erlauben wir uns noch die Bitte, dem IDF mitzuteilen, inwieweit der BAST vorliegende Gutachten zur Novellierung der Fahrschülerausbildungsordnung in eine amtliche Begründung einfließen werden.

Freundliche Grüße.

Antwortschreiben der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt):

Sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.01.2025.

Wie Sie zu Recht vermuten, ist die BASt vom BMDV damit beauftragt, die Auswirkungen der Reform des Fahrlehrerrechts zu evaluieren. Bei der ersten umfangreichen Untersuchung zur wissenschaftlichen Begleitung der Reform (BASt-Bericht M 315) wurde u.a. eine sogenannte formative Evaluation durchgeführt.

Bei dieser Form der Evaluation wird der Untersuchungsgegenstand während der Implementationsphase begleitet. Außerdem wurde bei dem Projekt ein Evaluationskonzept entwickelt, auf dessen Grundlage die summative Evaluation der Wirksamkeit der vorgenommenen Rechtsänderungen durchgeführt werden kann.

Im Rahmen des derzeit laufenden zweiten großen Projekts erfolgt die summative Evaluation. Zur Information der Beteiligten (insbesondere auch der einschlägigen Verbände) haben während des im März 2022 begonnenen Projekts bislang zwei Informationsveranstaltungen stattgefunden (am 13.07.2022 und 11.04.2024).

In Kürze wird das BMDV zur dritten und abschließenden Informationsveranstaltung einladen. Bei dieser Veranstaltung wird der Ihnen bereits

bekannte Forschungsnehmer die abschließenden Ergebnisse vorstellen.
In Ihrem Schreiben baten Sie zudem darum, Ihnen mitzuteilen, inwieweit der BASt vorliegende Gutachten zur Novellierung der Fahrschülerausbildungsordnung in eine amtliche Begründung einfließen werden. Diesbezüglich können wir Ihnen zusichern, dass alle uns vorliegenden einschlägigen Gutachten, Stellungnahmen und Einschätzungen dem BMDV übermittelt werden. Inwiefern diese Dokumente in die amtliche Begründung der künftigen Fahrschulausbildungs-Verordnung einfließen, obliegt der Entscheidung des Gesetz- und Verordnungsgebers.

WENN BEHÖRDEN DAS RECHT MISSACHTEN – UND DAMIT AUCH NOCH VERLIEREN

EIN KOMMENTAR ZUM BESCHLUSS DES SÄCHSISCHEN OBERVERWALTUNGSGERICHTS VOM 29.01.2025 (AZ. 6 B 102/24)

Es gibt Entscheidungen, da möchte man sich als Bürger nur an den Kopf fassen – und als Fahrlehrer gleich doppelt. In einem bemerkenswerten Beschluss hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht einer Behörde ordentlich den Kopf gewaschen – und das völlig zu Recht.

Worum ging's?
Ein Fahrlehrer (unser Mandant), gegen den das Finanzamt wegen hoher Steuerrückstände seit Jahren Sturm läuft, sollte seine Fahrschulerlaubnis verlieren. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) war schnell zur Stelle: Erlaubnis widerrufen, Sofortvollzug angeordnet, fertig. Die Begründung? Mehr als dürftig.

Dass es dann nicht ganz rund lief mit dem Widerspruch, lag auch an einem kleinen Formfehler – aber: Darauf kommt es letztlich gar nicht an. Viel schwerer wiegt das Verhalten der Behörde selbst.

Behördliche Fairness? Fehlanzeige.
Das Gericht bringt es auf den Punkt: Der Widerspruch ging frühzeitig bei der Behörde ein – nur eben per eMail, statt über das beA (das besondere elektronische Anwaltspostfach), weil die Behörde zuvor nur über eMail kommuniziert hatte. Und was macht die Behörde? Sie schweigt. Kein Hinweis, kein Rückruf, kein "Achtung, so geht das nicht!" – obwohl noch drei Wochen Zeit gewesen wären, den Fehler zu korrigieren. Stattdessen wartet man seelenruhig ab – und lehnt den Widerspruch wegen Fristversäumnis ab.

Das nennt man im Juristendeutsch „treuwidrig". Im Klartext: So geht man nicht miteinander um. Wenn die Behörde merkt, dass da jemand mit einem formellen Patzer gegen die Uhr kämpft, dann ist es schlicht unfair, nichts zu sagen – um sich dann genau darauf zu berufen.

Und die Krönung: Der Sofortvollzug
Dass man einem Fahrschulinhaber mit über 100 Fahrschülern von heute auf morgen die Geschäftsgrundlage entzieht, müsste man gut begründen, oder? Schließlich geht es um nicht weniger als die berufliche Existenz.

Aber was kam da vom LASuV? Ein Einzeiler: Das öffentliche Interesse am Schutz vor finanziellen Schäden sei größer als das Interesse des Betroffenen. Fertig. Keine Abwägung, keine Details, kein Wort zur Insolvenzfreigabe oder zur Frage, ob überhaupt eine akute Gefahr besteht. Genau das moniert das Gericht scharf: Der Satz sei formelhaft und nicht einzelfallbezogen, der Sofortvollzug daher mindestens zweifelhaft begründet.

2.500 Euro für Behördenversagen
Die Entscheidung des Gerichts fiel eindeutig aus: Widerruf ausgesetzt, Kosten beider Instanzen: trägt die Behörde. Und das heißt: Der Steuerzahler blecht für die Nachlässigkeit des LASuV – rund 2.500 Euro, ganz offiziell. Da kann man sich als Fahrlehrer schon mal fragen, wer hier eigentlich unzuverlässig ist: derjenige, der seine Schulden (immerhin in einem laufenden Insolvenzverfahren) zu tilgen versucht – oder eine Behörde, die es nicht schafft, ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen und gleichzeitig rechtsstaatliche Mindeststandards bei einem Berufsverbot einzuhalten?

Fazit für die Praxis:
Auch wer mit dem Rücken zur Wand steht, hat Rechte – und die Behörden dürfen nicht machen, was sie wollen. Wenn das LASuV so weitermacht, dann werden wohl noch öfter Gerichte daran erinnern müssen, dass Recht und Fairness auch für die Verwaltung gelten.

Dietrich Jaser
Rechtsanwalt und
Spezialist für Fahrlehrerrecht
www.fahrlehrerrecht.com

Online lesen

Schauen Sie vorbei auf
fahrlehrerweiterbildung.de

PROBLEME BEI VERLEGUNG EINER FAHRSCHULE ODER ZWEIGSTELLE

DER VERTRETER DER VERWALTUNGSBEHÖRDE IRRTE GANZ GEWALTIG

Die Fahrschulinhaberin Frau XX verlegte ihre Fahrschule von Ort A nach Ort B und informierte die zuständige Behörde über die Verlegung wie vom Gesetzgeber vorgesehen. Eine Woche später erhielt sie von der zuständigen Stelle folgendes Schreiben (wir zitieren):

Vollzug des Fahrlehrergesetzes; Erteilung der Fahrschulerlaubnis nach Verlegung der Fahrschule

Sehr geehrte Frau XX,
Mit Mail vom 06.11.2023 zeigen Sie uns die Verlegung ihrer Fahrschule an. Für die Überprüfung der Voraussetzungen bitten wir Sie noch folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Personalausweis (mit aktueller Meldeanschrift) oder Reisepass (mit amtlicher Meldebescheinigung) in Kopie
b) EU-Kartenführerschein in Kopie
c) Fahrlehrerschein in Kopie
d) Nachweis über die (gewerbliche) Nutzungsmöglichkeit von Räumlichkeiten (z.B. Kopie vom Mietvertrag)
e) maßstabsgerechter Plan des Unterrichtsraumes mit Angaben über die Ausstattung
f) Baurechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeinde/Stadt (über die Zulässigkeit des Fahrschulbetriebs an dem gewünschten Standort)
g) Nachweis der Lehrfahrzeuge B und BE bzw. Nachweis über deren Besitz (z.B. Kopie von der Zulassungsbescheinigung)

Der Vertreter der Verwaltungsbehörde irrt hier ganz gewaltig, denn es geht nicht um die Erteilung einer Fahrschulerlaubnis, die geht nämlich bei einer Verlegung einer Fahrschule oder Zweigstelle nicht verloren. Aus diesem Grund gibt es auch keine Erteilung der Fahrschulerlaubnis nach Verlegung.

Wie bei einer Verlegung vorzugehen ist, regelt § 30 FahrlG.

Wir zitieren:
§ 30 Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellten Person. Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 18 Abs. 2, § 28 Absatz 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und § 34 Absatz 4 die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

1. Verlegung, Stilllegung und Schließung der Fahrschule
Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht stellte in einem Klageverfahren folgendes fest:

Die Verlegung einer Zweigstelle einer Fahrschule unterliegt nicht der Erlaubnis- sondern nur der Anzeigepflicht. Das Fahrlehrergesetz unterscheidet zwischen beiden. Nach Gesetz bedarf es zum Betrieb einer Fahrschule oder deren Zweigstellen einer Erlaubnis. Davon zu trennen ist die einfachere Form der Verlegung einer – bereits erlaubten – Fahrschule oder – bereits erlaubten – Zweigstelle. Dazu ist lediglich eine Anzeige erforderlich. Der Normierung einer Anzeigepflicht hätte es nicht bedurft, wenn auch im Falle der Verlegung einer Zweigstelle eine Erlaubnis erforderlich wäre. Auch eine erneute Überprüfung von Lehrmitteln und Lehrfahrzeugen ist nicht erforderlich. Entsprechend finden sich im Fahrlehrergesetz solche Forderungen nicht. Im Übrigen ist der Staatsanwaltschaft auch darin zu folgen, dass eine Verlegung nicht zum Erlöschen oder Ruhen einer einmal erteilten Erlaubnis führt.

Damit ist klar: Die Verlegung einer Fahrschule oder Zweigstelle unterliegt nicht der Erlaubnispflicht sondern nur der Anzeigepflicht. Für den Fall, dass die Behördenvertreter nicht einsichtig sind, muss man gegebenenfalls den Rechtsweg beschreiten.

BANK- ODER KREDITKARTE WEG. WAS TUN?

Wenn Ihre Bankkarte oder Kreditkarte nicht auffindbar oder gar gestohlen ist, dann gilt es zur Vermeidung größerer Schäden umgehend zu handeln. Zu allererst sollte ein Anruf beim zentralen Sperr-Notruf **116 116** erfolgen. Damit ist schon einmal der Einsatz der Karte in Verbindung mit der Geheimzahl unterbunden. Unmittelbar danach sollte zumindest im Fall eines Diebstahls bei der Polizei Anzeige erstattet werden. Die Polizeibehörde kann die sogenannte KUNO-Sperrung veranlassen und informiert auch die zentrale Meldestelle des Handels, wodurch an der Kasse auch elektronische Lastschriftverfahren mit Unterschrift ausgeschlossen sind. Die Kundenhaftung für unrechtmäßige Abbuchungen mit der Karte beträgt zurzeit 50 Euro.

Auch wenn die PIN laut Kartenbesitzer nicht in der Umgebung der Kreditkarte vermerkt ist, kommt es immer wieder zu unrechtmäßigen Abbuchungen. Um Ärger mit den Gerichten zu vermeiden, wird dringend geraten, mit der Geheimzahl vor allem bei Eingabe unbedingt sorgsam umzugehen und darauf zu achten, dass sie kein Dritter ausspähen kann.

Quelle: www.vzhh.de

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

EIN GEMEINSCHAFTSKONTO. WARUM NICHT?

JEDER KONTOINHABER VERFÜGT ÜBER DIESELBEN RECHTE UND PFLICHTEN, KANN ALSO AUCH ÜBER DAS GESAMTE GUTHABEN VERFÜGEN.

Partnerschaften mit und ohne Trauschein greifen gerne auf die Möglichkeit eines Gemeinschaftskontos zurück, mit dem Ausgaben und Einzahlungen gemanagt werden. Dazu ist es wichtig, zu wissen, dass die Inhaber des Kontos für die Bank sogenannte Gesamtgläubiger sind.

Jeder Kontoinhaber verfügt über dieselben Rechte und Pflichten, kann also beispielsweise über das gesamte Guthaben verfügen. Andererseits besteht auch eine Mithaftung für Überziehungskredite. Knifflig wird es, wenn einseitig kontinuierlich größere Beträge eingezahlt werden. Dann kann die Finanzverwaltung in bestimmten Fällen für den anderen Partner den sogenannten Schenkungssteuertatbestand mit der Hälfte der Einzahlungen als gegeben ansehen.

Dies bedeutet, dass innerhalb einer Frist von 10 Jahren rasch der gesetzlich bestimmte Freibetrag überschritten ist, wodurch dann Schenkungssteuer anfallen kann. Bei Ehepaaren liegt dieser Freibetrag innerhalb dieser Zehnjahresfrist bei einer halben Million Euro, bei Partnerschaften ohne Trauschein jedoch nur bei 20.000 Euro. Das Finanzamt kann den Schenkungssteuertatbestand beispielsweise annehmen, wenn die Partner in unterschiedlicher Höhe den gemeinsamen Lebensunterhalt bestreiten.

Die jeweilige Einschätzung von Finanzämtern lassen hier einen relativ großen Spielraum zu. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil auf eine differenzierte Betrachtung und somit die Berücksichtigung der Gesamtumstände des **Einzelfalls** hingewiesen.

Quellen: gemeinschaftskonten24.de; BFH, Az. II R 33/10

ANZEIGE

DOMUS JURIS
RECHTSANWÄLTE JASER & KOLL.

DIETRICH JASER

Spezialist für Fahrlehrerrecht • Fachanwalt für Arbeitsrecht • Strafverteidiger
***Tätigkeitsschwerpunkte:* Fahrlehrerrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht •**
Deutschlands Spezialkanzlei für Fahrlehrerrecht

Ärger mit Behörden? Probleme mit Fahrlehrerlaubnis?
Schleppende Bearbeitung? Androhung Widerruf? MPU?
... wir helfen, professionell und schnell!

Telefon: 08221 - 24680

Kanzlei Günzburg Frauengäßchen 1 • 89312 Günzburg • Fax: 08221-24682 • www.fahrlehrerrecht.com

VORFÄLLIGKEITSENTSCHÄDIGUNGEN. SIND DAS WERBUNGSKOSTEN?

SCHULDZINSEN AUS DER FINANZIERUNG DES OBJEKTS ZÄHLEN ZU DEN WERBUNGSKOSTEN

Wenn eine Immobilie vermietet wird, zählen die Schuldzinsen aus der Finanzierung des Objekts zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Gleiches gilt für die Vorfälligkeitsentschädigung, die die Bank bei vorzeitiger Kündigung des Darlehens erhebt.

Wird die Immobilie allerdings verkauft und das Darlehen aus dem Verkaufserlös getilgt, so erkennt das Finanzamt die Vorfälligkeitsentschädigung der Bank nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an. Laut Rechtsprechung steht diese Bankgebühr nicht mehr im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Mieteinnahmen.

Das Finanzgericht Köln akzeptiert jedoch die Bankgebühr als Werbungskosten, wenn der Verkaufserlös nach Abzug der Darlehenskosten wieder in ein Objekt investiert wird, das zur Erzielung von Mieteinkünften erworben wird.

Eine Tilgung von Krediten anderer vermieteter Immobilien mit dem Verkaufserlös ist für einen Werbungskostenabzug ausgeschlossen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

ÄNDERUNGEN IM BEREICH DES EINKOMMENSTEUERRECHTS

JEDE MENGE NEUES AUS DEM FINANZSEKTOR

Die Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen in § 3 Nr. 72 EStG wurde von bisher 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit erweitert; Die Differenzierung zwischen Einfamilienhäusern und anderen Gebäuden entfällt daher ab dem Jahr 2025. Das Gesamtvolumen von 100 kw (peak) bleibt unverändert.

Der Umfang der von bilanzierenden Unternehmen mit der E-Bilanz nach § 5b EStG zu übermittelnden Daten wurde wesentlich erweitert, indem auch der Anlagespiegel, das Anlageverzeichnis sowie die Kontennachweise elektronisch übermittelt werden müssen. Die Übermittlungspflicht für Kontennachweise gilt erstmals für nach dem 31.12.2024 beginnende Wirtschaftsjahre, die für Anlagespiegel und -verzeichnis für nach dem 31.12.2027 beginnende Wirtschaftsjahre.

Eine Änderung von § 6 Abs. 5 S. 3 EStG aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG ermöglicht die steuerneutrale Übertragung von Betriebsvermögen zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften. Die Neuregelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Durch Änderung von § 7a Abs. 9 EStG wird klargestellt, dass bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung und der degressiven Abschreibung für ein Gebäude die degressive Abschreibung auch noch nach dem Auslaufen der Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden kann.

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EstG wird mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 2025 von bisher zwei Dritteln der Kosten, maximal aber 4.000 €, auf 80 % der Kosten, maximal aber 4.800 € pro Jahr und Kind erhöht.

Die bisherige Verwaltungsregelung, wonach Bonusleistungen von gesetzlichen Krankenkassen bis zu 150 € jährlich und Versichertem den Sonderausgabenabzug nicht mindern, wird in § 10 Abs. 2b EStG gesetzlich verankert. Die Regelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2025.

Die Pflicht zur elektronischen Bescheinigung von Altersvorsorgeleistungen wurde in § 10 Abs. 2c EStG auf die landwirtschaftliche Alterskasse sowie berufsständische Versorgungseinrichtungen ausgedehnt. Sie gilt erstmals für Vorsorgeaufwendungen, die nach dem 31.12.2027 erstattet oder geleistet werden.

Der zeitliche Anwendungsbereich für die mit dem Ende des Veranlagungszeitraums 2022 ausgelaufene Tarifermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in § 32 EStG wurde um die Betrachtungszeiträume 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028 erweitert.

In § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG wird der Zeitpunkt der Berücksichtigung von Glattstellungsprämien bei Optionsgeschäften mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 2024 wegen der von der Verwaltungsauffassung abweichenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) neu geregelt. Wird ein Glattstellungsgeschäft durch den Stillhalter abgeschlossen, sind die gezahlten Prämien sowie die dabei anfallenden Nebenkosten zum Zeitpunkt der Zahlung als negative Einnahme zu erfassen und in den Verlustverrechnungstopf einzustellen.

Ebenfalls ab Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden ist die Neuregelung in § 20 Abs. 3 S. 2 EStG. Danach rechnen auch Bestandsprovisionen, Verwaltungsentgelte und sonstige Aufwendungen, die ein Schuldner von Kapitalerträgen erstattet, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Mit dieser Änderung wird einerseits die bisherige Verwaltungsauffassung zu Bestandsprovisionen festgeschrieben, andererseits die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), der die Erstattung von Verwaltungsentgelten bei Investmentfonds als steuerfrei angesehen hatte, ausgehebelt.

Die Beschränkung der Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften mit entsprechenden Gewinnen sowie die betragsmäßige Beschränkung der Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften und aus Ausfällen privater Forderungen werden durch Streichung der Sätze 5 und 6 in § 20 Abs. 6 EStG aufgehoben. Derartige Verluste können daher – in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen – mit anderen Einnahmen aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Eine Änderung von § 22 Nr. 5 EStG führt dazu, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2025 Leistungen von ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen der nachgelagerten Besteuerung unterliegen. Voraussetzung dafür ist, dass für die Beiträge zu diesen Renten eine dem deutschen Recht entsprechende steuerliche Freistellung oder Begünstigung gewährt wurde.

Eine Änderung von § 23 Abs. 1 S. 4 EStG führt dazu, dass Gesamthandsgemeinschaften in Zusammenhang mit privaten Veräußerungsgeschäften den Personengesellschaften gleichgestellt werden. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), nach dessen Auffassung der Erwerb von Anteilen an einer Erbengemeinschaft kein privates Veräußerungsgeschäft darstellt. Die Neuregelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Der Kinderfreibetrag je Elternteil in §32 Abs. 6 EStG steigt wie folgt:
Veranlagungszeitraum 2024: 3.306 €
Veranlagungszeitraum 2025: 3.336 €
Veranlagungszeitraum 2026: 3.414 €

Der Grundfreibetrag in § 32a Abs. 1 EStG wurde ebenfalls erhöht:
Veranlagungszeitraum 2024: 11.784 €
Veranlagungszeitraum 2025: 12.096 €
Veranlagungszeitraum 2026: 12.348 €

Der Abzug von Zahlungen an unterhaltsberechtigte Personen als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 1 EStG hängt ab dem Veranlagungszeitraum 2025 aufgrund des neuen Satzes 12 davon ab, ob Geldzuwendungen auf das Konto der unterhaltenen Person überwiesen worden sind. Bei Übergabe von Bargeld scheidet der Abzug daher aus. Gleiches dürfte dann gelten, wenn Eltern die Miete für die Wohnung eines unterhaltsberechtigten Kindes direkt an den Mieter überweisen.

An die Stelle des Nachweises einer Behinderung durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises bzw. des Bescheids der zuständigen Behörde tritt nach § 33b Abs. 7 S. 2 EStG ab Veranlagungszeitraum 2026 ein elektronisches Mitteilungsverfahren. Diese Mitteilung ist dann die Voraussetzung für den Abzug des Behinderten-Pauschbetrags, von Behinderungsbedingten Aufwendungen nach § 33 EStG sowie der Pauschale für behinderungsbedingte Fahrtkosten. Ein entsprechender Antrag muss bei der entsprechenden Behörde unter Angabe der Steueridentifikationsnummer gestellt werden. Wird der Antrag vom Steuerpflichtigen widerrufen, entfallen die Steuervergünstigungen ab dem darauffolgenden Veranlagungszeitraum.

Nach dem geänderten, seit Jahresbeginn geltenden § 35a Abs. 5 S. 3 EStG wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Leistungen nur noch dann gewährt, wenn eine Rechnung über die Aufwendungen vorliegt und diese durch Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers beglichen wurde. Für Dienst- und Handwerkerleistungen entspricht dies der bislang geltenden Rechtslage, für Pflege- und Betreuungsleistungen war dies dagegen bisher strittig.

Alleinerziehenden wird durch eine bereits seit dem Jahr 2024 rückwirkend geltende Nr. 9 in § 39a Abs. 1 S. 1 EStG die Möglichkeit eröffnet, den Entlastungsbetrag bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren geltend zu machen, wenn die Voraussetzungen des § 24b EStG vorliegen. In den Folgejahren wird die Entlastung dann nach Steuerklasse II gewährt.

Arbeitgeber müssen die Ausübung aller Wahlrechte bei der Pauschalierung der Lohnsteuer in allen offenen Fällen aufgrund eines neuen Abs. 4 in § 40 EStG durch Übermittlung einer entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung anzeigen. Für Lohnsteuer-Außenprüfungen gelten insoweit Sonderregelungen.

Das Kindergeld nach § 66 EStG steigt von bisher 250 € auf 255 € im Jahr 2025 und 259 € im Jahr 2026. Anträge auf Kindergeld sind aufgrund der Änderung von § 67 S. 1 EStG in allen Fällen grundsätzlich über das Online-Portal der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu stellen. Allerdings kann die Familienkasse auf einen elektronischen Antrag verzichten, wenn das Kindergeld schriftlich beantragt und der Antrag vom Berechtigten unterschrieben wird. Diese Regelung gilt seit dem 6.12.2024.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

ÄNDERUNGEN IM BEREICH DER ABGABENORDNUNG

ES GEHT UM ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Durch zwei Änderungen in § 34 AO wird mit sofortiger Wirkung geregelt, dass an natürliche und juristische Personen bzw. rechtsfähige Personenvereinigungen gerichtete Verwaltungsakte auch dann wirksam bekannt gegeben wurden, wenn sie nur einem von mehreren Vertretern bekannt gegeben wurden.

Durch einen neuen Satz 2 in § 87a Abs. 1 AO wird die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Finanzverwaltung dahingehend geregelt, dass diese nur über die von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Verfahren bzw. Schnittstellen erfolgen darf. Dies betrifft das ELSTER-Verfahren sowie die Schnittstelle ERIC. Damit wird eine Kommunikation auf anderem Wege, etwa über elektronische Steuerberaterpostfächer, ausgeschlossen. Diese Regelung ist am 06.12.2024 in Kraft getreten.

Mit dem neuen § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO wurde mit Wirkung ab 1.1.2025 die Gemeinnützigkeit für Körperschaften, die Wohnraum an hilfebedürftige Personen überlassen, wieder eingeführt, um diesem Personenkreis bezahlbares Wohnen zu ermöglichen.

Buchhaltungsbelege

Die Frist für die Aufbewahrung von insbesondere Buchhaltungsbelegen in § 147 Abs. 1 AO wurde von bisher zehn Jahren auf acht Jahre verkürzt. Dies betrifft insbesondere Rechnungen; daher wurde die Frist in § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG entsprechend angepasst. Die Erleichterungen gelten für alle Unterlagen, für die die Aufbewahrungsfrist am 1.1.2025 noch nicht abgelaufen war.

Mit einer Änderung in § 152 Abs. 6 AO wird im Vorgriff auf eine zu erwartende Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) dafür gesorgt, dass Zuschläge wegen der verspäteten Abgabe von insbesondere Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen unabhängig davon festgesetzt werden können, welche Auswirkungen sie für Folgebescheide haben. Diese Regelung ist am 6.12.2024 in Kraft getreten.

Steuer hinterzogen

In § 235 Abs. 5 EStG wurde eine Neuregelung zur Verzinsung hinterzogener Steuervorauszahlungen eingefügt, durch die eine Besserstellung verhindert werden soll. Diese Regelung ist am 06.12.2024 in Kraft getreten. Hinterzogene Vorauszahlungen werden daher ebenfalls mit 0,5 % pro Monat verzinst.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

KURZ GEMELDET

Änderungen im Bereich des Erbschaftssteuerrechts

Die Änderungen im Bereich des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts betreffen vorrangig:

• Die Anhebung des Erbfallkostenpauschbetrags in § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG von bisher 10.300 € auf 15.000 € mit Wirkung ab dem 6.12.2024. Höhere tatsächliche Kosten können unverändert weiterhin geltend gemacht werden.

• Die Einführung einer Regelung in § 13a Abs. 6 S. 1 Nr. 4 S. 4 ErbStG, wonach die Insolvenz einer Kapitalgesellschaft nicht mehr „automatisch" zum Wegfall der Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen führt. Die Regelung gilt seit dem 06.12.2024 für Erwerbe, für die die Steuer ab Januar 2025 entsteht.

Änderungen im Bereich des Grundsteuerrechts

In § 36 Abs. 3 S. 3 GrStG wurde eine Regelung eingeführt, die es ermöglicht, fehlerhafte Grundsteuer-Messbescheide, die vor dem 1.1.2025 erlassen worden sind, zu berichtigen. Der Fehler muss dem Finanzamt bis zum Ende des Jahres 2025 angezeigt werden. Die Vorschrift ist am 6.12.2024 in Kraft getreten und erstmals auf die Grundsteuer des Jahres 2025 anzuwenden.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

GEWINNSPIELWERBUNG EINER RUNDFUNKANSTALT IRREFÜHREND

LG LEIPZIG BESTÄTIGT AUFFASSUNG DER WETTBEWERBSZENTRALE

Das LG Leipzig hat kürzlich in einem von der Wettbewerbszentrale geführten Verfahren entschieden, dass die Bewerbung eines Gewinnspiels für eine kostenlose Fahrschul-Ausbildung irreführend ist, wenn der Gewinn tatsächlich auf eine bestimmte Anzahl von Fahrstunden beschränkt ist und der Fahrschüler weitere für die Erlangung der Fahrerlaubnis notwendige Kosten selbst tragen muss (LG Leipzig, Urteil vom 24.01.2025 – 01 HK O 2712/24, nicht rechtskräftig)

Vermeintlich kostenfreie Fahrschul-Ausbildung

Das auf der Internetseite des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) im Nachgang zu einem Artikel über steigende Führerscheinkosten in Thüringen beworbene Gewinnspiel versprach in mehreren blickfangartig hervorgehobenen Überschriften eine einschränkungslos „kostenlose Fahrschul-Ausbildung" bei einer kooperierenden Fahrschule. Tatsächlich war der Gewinn aber auf eine bestimmte Anzahl von Fahrstunden beschränkt. Weitere Fahrstunden sowie die Kosten für einen Erste-Hilfe-Kurs, einen Sehtest, den Führerscheinantrag, Passbilder sowie für die Anmeldung zur theoretischen und praktischen Prüfung mussten gemäß den Teilnahmebedingungen vom Gewinner selbst getragen werden.

Klarstellung in den Teilnahmebedingungen nicht ausreichend

Die Wettbewerbszentrale beanstandete die Werbung daher als irreführend und verlangte Unterlassung. Da außergerichtlich keine Einigung erzielt werden konnte, hatte die Zentrale Unterlassungsklage erhoben. Das Gericht gab der Klage in vollem Umfang statt. Es stellte klar, dass die Beklagte durch die blickfangartige Herausstellung der Kostenfreiheit der Fahrschul-Ausbildung gegen das Irreführungsverbot verstoßen habe.

Das Gericht betonte, dass die wesentlichen Einschränkungen der „Kostenfreiheit" nicht hinreichend klar und deutlich im Blickfang der Werbung dargestellt wurden, sodass die Gefahr einer Irreführung der angesprochenen Werbeadressaten bestand. Die Bloße Verlinkung zu den Teilnahmebedingungen reichte nach Ansicht des Gerichts nicht aus, um diese Irreführung aufzulösen.

Wettbewerbszentrale,
Büro Bad Homburg
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Dr. Fabio Schulze

HIGH IM KOPF ERWISCHT. RADELFAHREN GEHT TROTZDEM.

AKTUELLE ENTSCHEIDUNG DES BUNDESFINANZHOFS (BFH)

Das OLG Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass zwei Antragsteller weiterhin mit Fahrrädern, Mofas oder E-Scootern unterwegs sein dürfen. Einer der beiden war unter Einfluss von Amphetamin mit einem E-Scooter unterwegs, ein anderer wurde mit einer Blutalkoholkonzentration von über zwei Promille mit dem Fahrrad erwischt.

Keiner der beiden besitzt eine Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die Fahrerlaubnisbehörden untersagten in beiden Fällen das Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen. Eilanträge die hiergegen gerichtet wurden, wurden von den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen und Düsseldorf abgelehnt. Die Antragsteller hatten beim Oberverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt, mit Erfolg.

Die Begründung des Oberverwaltungsgerichts: Auf die Vorschrift der Fahrerlaubnisverordnung können solche streitigen Anordnungen nicht gestützt werden, wonach die Fahrerlaubnisbehörde das Führen von Fahrzeugen zu untersagen hat, wenn derjenige als hierfür ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet einzuordnen ist. Diese Norm ist nicht hinreichend bestimmt und auch nicht verhältnismäßig. Die grundrechtlich geschützte Fortbewegungsmöglichkeit wird durch ein solches Verbot deutlich eingeschränkt. Fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge sind im Vergleich zu Kraftfahrzeugen i. d. Regel weniger gefährlich. Diese Aspekte werden durch die Vorschrift nicht berücksichtigt und diese regelt auch nicht hinreichend klar, in welchen Fällen jemand ungeeignet oder bedingt geeignet zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge ist und wann Eignungszweifel bestehen.

Quelle: Beschl. v. 05.12.2024, Az. 16 B 1234/24 und 16 B 5678/24

VERSICHERUNGSMAKLER
GÜNZBURG

Krankenhausstr. 21
89312 Günzburg

Tel.: 08221 / 20 78 88 5

www.versicherungsmakler-gz.de
info@versicherungsmakler-gz.de

PERSÖNLICHE BERATUNG. VOR ORT. IN GÜNZBURG.

FRÜH ÜBT SICH.

SOLANGE **DU** GUT VERSICHERT BIST!

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in €
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrlG	3 Tage	Günzburg	25.09. – 27.09.25	250
		Günzburg	23.10. – 25.10.25	250
		Günzburg	13.11. – 15.11.25	250
		Cham	20.11. – 22.11.25	250

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 150 Euro, 2 Tage 230 Euro

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrlG ASF	1 Tag	Günzburg	20.09.25	120
		Günzburg	18.10.25	120
Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrlG FeS	1 Tag	Günzburg	17.10.25	120
Fortbildung gem. §7 BKrFQV	3 Tage	Günzburg	in Planung	
BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Std.	Günzburg	in Planung	
Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	in Planung	

Wir bitten um baldmöglichste Buchung, da Lehrgangsplätze – vor allem zum Jahresende hin – erfahrungsgemäß schnell ausgebucht sind

Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

laufende Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg **Telefon: 08221-31905**

DIGITALER FÜHRERSCHEIN

PRESSEMITTEILUNG DES BMDV VOM 12.02.2025

Kabinett beschließt wichtige gesetzliche Grundlage für digitalen Führerschein und Digitalisierung aller Fahrzeugdokumente. Volker Wissing: Grundlage für digitale Fahrzeugpapiere gelegt.

Die Bundesregierung hat heute den vom Bundesminister für Digitales und Verkehr vorgelegten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Mit dem Entwurf werden Rechtsgrundlagen für Digitalisierungsprojekte geschaffen, die aktuell beim BMDV bereits in der Entwicklung sind. Dies umfasst insbesondere die Einführung eines digitalen Führerscheins, aber auch die Digitalisierung der Fahrzeugdokumente, wie z. B. einen digitalen Fahrzeugschein. Die Änderungen sind Voraussetzung, um die weiteren Einzelheiten dieser Projekte regeln zu können.

Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing: "Ich freue mich sehr, dass der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften die Digitalisierung im Straßenverkehrsrecht spürbar voranbringt. Er bildet die Basis für die Digitalisierung der Fahrzeugpapiere, damit künftig der Kartenführerschein oder der Papier-Fahrzeugschein zuhause bleiben können und die Dokumente digital über das Smartphone nachweisbar sind. Damit passt der Entwurf das Straßenverkehrsrecht an die modernen Erfordernisse an. So treiben wir erfolgreich die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen voran."

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere Digitalisierungen von Verwaltungsprozessen:

Digitale Parkraumkontrolle: Der Einsatz digitaler Mittel soll die Effektivität von Parkraumkontrollen steigern, um den Kommunen zeitgemäße Handlungsspielräume für eine wirksame Parkraumbewirtschaftung zu geben. Mit dieser Änderung können Parkscheine hinter der Windschutzscheibe durch die digitale Angabe des Kennzeichens ersetzt werden, wie es bereits vom bisherigen „Handyparken“ per App bekannt ist.

Fahrzeugdaten: Die Fahrzeugdaten in den Datenbanken des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) sollen zeitgemäß digital und adressatenfreundlicher nutzbar gemacht werden. Das KBA hat hierzu eine nutzerorientierte Online-Auskunft anhand der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (sog. Fahrgestellnummer) auf seiner Internetseite entwickelt. Damit kann künftig jedermann fahrzeuggenaue Auskunft über Fahrzeugrückrufe sowie über die technischen Daten eines Fahrzeugs (sog. Übereinstimmungsbescheinigungen) abrufen. Für die Inbetriebnahme bedarf es der datenschutzrechtlichen Grundlagen in diesem Gesetzentwurf.

Zur Steigerung der Verkehrssicherheit sind im Gesetzentwurf folgende Änderungen enthalten:

Punktehandel: Um die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen, wird das Angebot des sogenannten Handels mit Punkten für Verkehrsverstöße ausdrücklich verboten. Gewerbsmäßige Handlungen werden mit einer hohen Geldbuße bis zu 30.000 Euro bedroht. Damit sollen insbesondere gewerbliche Anbieter abgeschreckt werden, die Ermittlung zu Verkehrsverstößen und ihre Folgen auf andere Personen abzulenken. Es ist nicht hinnehmbar, dass solche Angebote nach Verkehrsverstößen die Möglichkeit eröffnen, sich der Geldbuße, dem Fahrverbot und den Punkten für seinen Verkehrsverstoß zu entziehen.

Unfallforschung: Die vertiefte Unfallforschung der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt) soll fortentwickelt werden, um weiterhin wertvolle Empfehlungen zu Fahrzeugtechnik und Unfallvermeidungspotentialen liefern zu können. Diese dienen als Unterstützung für Entscheidungen der Politik und bei der Erarbeitung technischer Vorschriften für mehr Verkehrssicherheit.

idfl.de

Mitglied werden!

Interessenverbände Deutscher
Fahrlehrer e.V. (IDF)

LEASINGSONDERZAHLUNG

BERÜCKSICHTIGUNG BEI EINNAHMEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG

Im Voraus angefallene Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren müssen bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung gleichmäßig auf den Zeitraum der Nutzungsüberlassung verteilt werden.

Bei einem kürzeren Zeitraum können sie grundsätzlich zum Zeitpunkt der Zahlung als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Auf Letzteres hatte sich ein Freiberufler bezogen, der einen im Dezember 2013 für drei Jahre geleasten Pkw für seine berufliche Tätigkeit, zur Erzielung von Vermietungseinkünften sowie privat genutzt hatte. Entsprechend der – wohl durch ein Fahrtenbuch – nachgewiesenen Nutzung machte er 71,03 Prozent der im Dezember geleisteten Sonderzahlung von rund 30.650 € als Betriebsausgaben und 12,96 Prozent bei den Vermietungseinkünften als Werbungskosten des Jahres 2013 geltend. Das Finanzamt folgte dem nicht, sondern kürzte den Gesamtabzug entsprechend der Laufzeit auf 1/36 von 83,99 Prozent der Sonderzahlung.

Einspruchs- und Klageverfahren hatten keinen Erfolg. Der Bundesfinanzhof (BFH) geht davon aus, dass die Sonderzahlung dazu dient, die monatlichen Leasingraten zu reduzieren, und hat zur Beantwortung der Streitfrage folgende Berechnung vorgegeben:

• Zur Ermittlung der jährlichen Gesamtaufwendungen für die betrieblichen bzw. der Vermietung dienenden Fahrten ist die Leasingsonderzahlung unabhängig vom Zahlungszeitpunkt über die Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen.

• Der sich danach ergebende Anteil der Leasingsonderzahlung an den Gesamtaufwendungen eines Jahres wird dann berechnet, indem der Jahresbetrag mit dem prozentualen Anteil der betrieblich gefahrenen Kilometer an den Gesamtkilometern multipliziert wird.

Bezogen auf die Laufzeit des Leasingvertrags führte diese Berechnung im Urteilsfall dazu, dass 12,16 Prozent der Sonderzahlung bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit als Betriebsausgaben und 6,24 Prozent bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten abzugsfähig waren.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

WAS IST SEIT 1. JANUAR 2025 MIT DER UMSATZSTEUER?

Mit dem Wachstumschancengesetz – dazu bereits KB 213/24 – wurden die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst.

Im Mittelpunkt steht die zwingende Verwendung elektronischer Rechnungen bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen.

Hierzu hat nun das BMF in einem umfangreichen Schreiben Stellung genommen. Eingegangen wird insbesondere auf folgende Aspekte.

- Rechnungsarten ab 1.1.2025,
- Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen,
- zulässige Formate für E-Rechnungen,
- Umfang der E-Rechnung,
- Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen,
- Verträge als Rechnungen,
- Rechnungsberichtigungen,
- Vorsteuerabzug aus E-Rechnungen,
- Aufbewahrung von E-Rechnungen.

Elektronische Rechnungen sind Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt, empfangen und elektronisch verarbeitet werden können. Ausgenommen sind Rechnungen über

- steuerfreie Leistungen nach § 4 Nrn. 8 bis 29 UStG,
- Kleinbeträge bis 250 € und
- Fahrausweise.

Alle Unternehmer können die bisherigen Regelungen zur Versendung von Rechnungen über vor dem 1.1.2027 ausgeführte Umsätze weiterhin anwenden, also weiterhin Rechnungen in Papierform oder in Form von PDF-Dateien stellen.

Bei Zustimmung des Empfängers kann aber auch eine E-Rechnung gestellt werden. Unternehmer mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 800.000 € können die bisherigen Regelungen insoweit noch ein Jahr länger anwenden.

Hinsichtlich des Empfangs von E-Rechnungen gibt es für Unternehmer keine Übergangsregelung; diese müssen ab 1.1.2025 E-Rechnungen empfangen können.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Jetzt Mitglied werden!
Es lohnt sich!

INTERESSENVERBAND
DEUTSCHER FAHRLEHRER E.V.
BUNDESVERBAND

IDF

- günstiger Monatsbeitrag
- aktuelle Infos
- fachliche Beratung

Nur als Team sind wir stark!

Anmeldung unter 08221/250773
Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. - IDF